

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 62/07 B**

L 6 SB 17/07 (Sächsisches LSG)  
S 25 SB 308/04 (SG Chemnitz)

.....

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales  
- Landesversorgungsamt -,  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Prozess-  
kostenhilfe unter Beiordnung seines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts L. U. ,  
Z. , zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 1.8.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 40 - statt wie zuletzt von ihm beantragt 50 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger keinen der behaupteten Zulassungsgründe so dargelegt und bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Insofern kann offen bleiben, ob dem Kläger hinsichtlich der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung des Klägers nicht.
- 5 Er formuliert zwar die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:  
Wieweit kann und darf das erkennende Gericht bei der Feststellung des GdB ohne sachverständige Hilfe von ärztlichen Gutachten abweichen?
- 6 Er legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll, indem er lediglich behauptet: "Die Frage, ob und inwieweit dem Gericht ein Ermessen bei der Einstellung der Einzel-GdB in die Bildung des Gesamt-GdB zukommt, ist abschließend noch nicht obergerichtlich geklärt". Er hätte aufzeigen müssen, welche höchstrichterlichen Entscheidungen dazu bereits vorliegen, inwieweit sie die aufgeworfene Frage beantworten, dass sich trotz möglicher Unvollständigkeit bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung daraus nicht genü-



gend Anhaltspunkte für eine Antwort gewinnen lassen und welcher Klärungsbedarf deshalb verbleibt (*vgl dazu auch BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 7 Außerdem beruft der Kläger sich auf Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von Rechtsprechung des BSG.
- 8 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger nicht erfüllt, weil er weder aus dem Berufungsurteil noch aus den von ihm genannten Entscheidungen des BSG Rechtssätze herausgearbeitet hat, die eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG belegen.
- 9 Schließlich macht der Kläger Verfahrensfehler geltend.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den insoweit einschlägigen § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützt, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf einer Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Danach können die Beweiswürdigungsrügen des Klägers von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen. Soweit er Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er die geforderten Beweisanträge nicht hinreichend (etwa nach Datum und Fundstelle) bezeichnet, sodass sie für das Beschwerdegericht nicht ohne weiteres auffindbar sind.



- 11 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe "ein Gutachten vom 9.11.05 in wesentlichen Teilen der Entscheidung zugrunde gelegt, welches einem Beweisverwertungsverbot unterliegt, da es unter Anwendung von körperlichem Zwang zustande gekommen ist", ist auch damit ein Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger hat die Tatsachen nicht im Einzelnen genannt, aus denen sich die Anwendung körperlichen Zwanges und damit das behauptete Beweisverwertungsverbot ergeben könnte.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Da die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt, steht dem Kläger auch keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu (*vgl § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)